LBG AG

Aargauer Lehrpersonen Bildnerische Gestaltung und Kunst

STATUTEN

Name und Organisation

§ I Name und Sitz

I Unter dem Namen LBG AG Aargauer Lehrpersonen Bildnerische Gestaltung und Kunst (im Folgenden mit LBG AG umschrieben) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2 Sitz ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

§ 2 Zweck und Zielsetzungen

Der LBG AG versteht sich als Fachvertretung seiner Mitglieder. Er sucht Ziele zu erreichen durch:

- Zusammenschluss aller interessierten Lehrpersonen
- Aktive Teilnahme an Fachdiskussionen, indem er Standpunkte erarbeitet und vermittelt
- Vertretung der Interessen in standes- und bildungspolitischen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit, von Behörden usw.
- Anregen und Pflegen eines Gedankenaustausches zwischen den verschiedenen Schulen

§ 3 Mitgliedschaft

Der LBG AG ist eine Mitgliedsorganisation des alv (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband) und eine kantonale Gruppe des LBG CH (Verband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer Bildnerische Gestaltung Bild und Kunst. Mitglieder des LBG AG sind gleichzeitig Mitglieder des alv.

Die Verbandsorgane und deren Aufgaben

§ 4 Die Generalversammlung

I Die Generalversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet und ist das höchste Organ. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie ist 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

2 Befugnisse und Aufgaben der GV: Die GV entscheidet über Verbandsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere ist sie zuständig

- für die Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- für die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisorin / des Revisors sowie allfälliger Delegierter
- für die Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, insbesondere standespolitische Fragen, Festlegung von Grundsatzpositionen und Richtlinien
- für den Entscheid über Anträge, gegebenenfalls für deren Überweisung an den Vorstand
- für die Änderung der Statuen

3 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen GV oder durch 1/5 der Mitglieder einberufen werden, wenn es wichtige Geschäfte dies erfordern. Die ausserordentliche GV wird entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche GV durchgeführt.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (1/2 + 1) der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

5 Die Statuten können revidiert werden, wenn die GV oder der Vorstand dies verlangen. Antrag auf Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur GV allen Mitgliedern im vollen Wortlaut bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Statutenänderungen müssen allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 5 Der Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer

I Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die verschiedenen Schulstufen und Regionen sollen wenn möglich breit abgedeckt sein. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die Interessen des Verbandes in weiteren Verbänden wahr (alv, BLV, AMV, LBG CH etc).

2 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen werden der nächsten Jahresversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Kompetenzen und Aufgaben

3 Der Vorstand ist das ausführende Organ des LBG AG. ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht der GV vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder durch die GV übertragen werden.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Das Präsidium

Der Präsident / die Präsidentin koordiniert die Vorstandsarbeit und informiert die Mitglieder.

§ 7 Delegierte

Bei Bedarf vertreten Delegierte den Verband in verschiedenen Gremien. Delegiertenaufgaben können Vorstandsmitglieder oder speziell an der GV gewählte Delegierte übernehmen. Sie arbeiten mit dem Vorstand zusammen und erstatten Bericht.

§ 8 Rechnungsführung

I Die Rechnungsführung und die damit verbundenen Kompetenzen werden dem Sekretariat des alv übertragen. (Unterschriftsberechtigung).

2 Das Sekretariat legt die jährliche Abrechnung im Vorfeld der Jahresversammlung dem Revisor / der Revisorin zur Revision vor. Die revidierte Abrechnung wird der Jahresversammlung vorgelegt und muss von ebendieser genehmigt

werden.

§ 9 Der Revisor / die Revisorin

Der Revisor / die Revisorin wird von der GV gewählt und ist kein Vorstandsmitglied. Er / sie prüft die Vereinsrechnung, erstattet an der GV Bericht und stellt Antrag.

§ 10 Arbeitskommissionen

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Arbeitskommission mit bestimmten Aufgaben einsetzen. In der Arbeitskommission arbeitet mindestens ein Vorstandsmitglied mit.

Die Finanzen

§ 11 Verbandsfinanzierung, Spesenregelung, Haftung

I Finanziert wird der LBG AG durch die ihm zugeteilten Mitgliederbeiträge des Dachverbandes lbg ch. Allenfalls kommen noch Ertrag aus dem Vereinsvermögen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge oder Werbeeinnahmen dazu.

- 2 Aus der Vereinskasse werden bestritten
 - laufende Verwaltungsausgaben
 Entschädigungen und allfällige Besoldungen
 - Spesen gemäss Spesenreglement
 - Unterstützung spezieller Aktivitäten gemäss Entscheid der GV
 - Publikationen, Infos und deren Versand

Das Spesenreglement wird vom Vorstand genehmigt.

4 Für seine Verbindlichkeiten haftet der LBG ag nur mit seinem Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 12 Verbandsauflösung

I Der Antrag zur Auflösung des LBG AG muss dem Vorstand mindestens drei Monat vor der nächsten GV mit schriftlicher Begründung eingereicht und von diesem den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wer-den.

- 2 Zur Auflösung des LBG AG ist an einer GV eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Ein allfälliges Vermögen des LBG AG wird bei seiner Auflösung hälftig dem Dachverband LBG Schweiz und dem alv für die Dauer von 4 Jahren anvertraut.
- 4 Wird innerhalb dieser 4 Jahre ein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gegründet, so bekommt dieser das verbliebene LBG AG Vereinsvermögen als Startkapital. Wird keine neue Sektion gegründet, können die genannten Dachverbände darüber verfügen.

§ 13 Inkrafttreten

- I Die vorliegenden Statuten sind von der Vorstandssitzung vom 25.08.2020 vorgeschlagen und jedem Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail zugesandt worden. Sie sind von der Generalversammlung vom 16.10.2020 revidiert worden und treten gemäss dieser Versammlung in Kraft.
- 2 Diese Statuten ersetzen sämtliche vorausgegangenen Bestimmungen.

Aarau, 26. 9. 2020

Die Präsidentin des LBG AG: Lucia Schnüriger

Mic Mining

Die Vorstandsmitglieder:

M. gm une

Michael Bouvard

Francesca Brizzi

Gabriela Rey

Toni Möri

Für den alv eingesehen und gutgeheissen:

Beat Gräub